

§ 32 Beendigung

Neben der Beendigung nach den §§ 7, 10, 21, 23 und 29 endet das Dienstverhältnis ferner

- a) durch Vereinbarung (Dienstbeendungsvertrag),
- b) in den Fällen, die bei einem Landesbeamten zur Entlassung oder zum Verlust der Beamtenrechte führen,
- c) durch Eintritt in den Ruhestand,
- d) durch den Tod.

In den Fällen des Buchstaben b) stellt der Vorstand den Tag der Beendigung fest.